

der 10. Sitzung des Bauausschusses Herrsching a. Ammersee am 19.04.2021

Öffentlicher Teil

Bürgermeister:

Bürgermeister Christian Schiller
 Bürgermeister Wolfgang Schneider

Anwesend:

Gemeinderat Thomas Bader

Gemeinderat Michael Bischeltsrieder Gemeinderat Wolfgang Darchinger Gemeinderätin Christiane Gruber

Gemeinderat Dr. Rainer Guggenberger

Gemeinderat Roland Lübeck
Gemeinderat Johannes Puntsch
Valentin Schiller
Gemeinderat Christoph Welsch

Außerdem war Anwesend:

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Busse zu TOP 4

Verwaltung:

Verwaltungsfachwirtin Melanie Faude Verwaltungsfachwirt Guido Finster Verwaltungsfachwirt Oliver Gerweck

Protokollführer:

Verwaltungsfachwirtin Melanie Faude zu den TOP's 8 und 9

Verwaltungsfachwirt Oliver Gerweck

Zur heutigen öffentlichen Sitzung des Bauausschusses wurden sämtliche 11 Ausschussmitglieder vorschriftsmäßig eingeladen.

Erschienen sind: 11

Es hat somit mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Beratung und Abstimmung teilgenommen.

Gemeinde Herrsching a. Ammersee Bahnhofstraße 12 82211 Herrsching a. A.





Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

1. Bürgermeister Ch. Schiller eröffnet um 19:02 Uhr die öffentliche Sitzung des Bauausschusses und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung

- 1) Genehmigung der Tagesordnung
- Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse vom 15.03.2021
- Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 15.03.2021
- Vollzug der Bayerischen Bauordnung;
 Erlass einer Abstandsflächensatzung nach Art. 81 BayBO
- 5) Bauantrag zum Neubau einer landwirtschaftlichen Werkstätte, einer Futterkammer, eines Wasch- und Trockenraumes, eines Reiterstüberls sowie einer Mitarbeiterwohnung, Grundstück Fl. Nr. 108, Andechser Straße 10, Gemarkung Widdersberg
- 6) Bauantrag zum Neubau von drei Einfamilienhäusern mit Carports auf dem Grundstück Fl. Nr. 192/5, Zugspitzstraße 11, Gemarkung Breitbrunn
- 7) Bauantrag zur Nachgenehmigung zum Austausch des gesamten Daches mit Erhöhung des Kniestocks, Dachausbau zur Wohnnutzung und Gebäudesanierung mit energetischen Ertüchtigung sowie Neubau zweier vorgesetzter Arkaden, Wartaweil 32, Fl. Nr. 1711/1, Gemarkung Herrsching
- 8) Vollzug der Baugesetze;
 - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Gewerbegebiet" im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Nr. 10a "ASTO) für die Grundstücke Fl. Nrn. 290/3, 290/28, 407/2, 408/1, 408/2, 409/1 und 413/2 der Gemarkung Herrsching zwischen Arzberger-, Gewerbe- und Heinestraße;
 - Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Einwendungen, Bedenken und Anregungen
- 9) Vollzug der Baugesetze;
 - 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Gewerbegebiet" für den Bereich östlich der Gewerbestraße:
 - Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Einwendungen, Bedenken und Anregungen

Blatt: 2



Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

- 10) Verbreiterung des Gehweges vor dem Anwesen Seestraße 52 in Herrsching a. Ammersee
- 11) Aufstellung von schwenkbaren Höhenbegrenzern an den Parkplätzen "Am Ländtbogen, Rieder Straße Süd und Rieder Straße Nord"
- 12) Anfragen von Gemeinderäten und Berichte von Beauftragten
- 13) Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters

Blatt: 3



Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Öffentliche Sitzung

Gemeinde Herrsching a. Ammersee Bahnhofstraße 12 82211 Herrsching a. A.

1) Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen

2) Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse vom 15.03.2021

Verwaltungsfachwirt Guido Finster gibt den in der nichtöffentlichen Sitzung am 15.03.2021 gefassten Beschluss bekannt:

Vergabe für E-Ladesäulen

Bautechniker Axel Eckel trägt den Sachstand vor.

Im Anschluss ergeht folgender

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Unternehmen Lechwerke (LEW) den Auftrag zur Errichtung von einer Ladesäule am Parkplatz Am Ländtbogen in Herrsching zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen/1 Nein-Stimmen

Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 15.03.2021

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 15.03.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen

Blatt: 4



Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

4) Vollzug der Bayerischen Bauordnung; Erlass einer Abstandsflächensatzung nach Art. 81 BayBO

1. Bürgermeister Ch. Schiller begrüßt Herrn Dr. Busse und bittet ihn die Rechtslage für den Erlass einer Abstandsflächensatzung zu erläutern. Durch die Änderung des Abstandsflächenrechts hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen u.a. für flächensparendes Bauen geschaffen. Mit der Änderung des Abstandsflächenrechts geht eine grundsätzliche Verkürzung des Mindestmaßes der Tiefe der Abstandsflächen einher. Auch wurde die Berechnungsmethode der Abstandsfläche geändert.

Der Gesetzgeber hat in Art. 81 Abs. 1 Nr. 6a BayBO im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage für eine Abstandsflächensatzung festgelegt, dass abweichende Maße der Abstandsflächentiefe zulässig sind, wenn dies die Erhaltung des Ortsbildes im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets bezweckt oder der Verbesserung und Erhaltung der Wohnqualität dient.

Der Vorschlag ist nun von dieser Ermächtigungsgrundlage Gebrauch zu machen und in bestimmten Bereichen des Gemeindegebiets die Abstandsflächen abweichend von der neuen Rechtslage in einer Abstandsflächensatzung zu regeln. Ziel dieser Satzung ist es, die Einhaltung einer größeren Abstandsfläche vorzuschreiben und somit in bestimmten Bereichen des Gemeindegebiets annähernd die Fortgeltung des bisherigen Rechts festzulegen.

Während bei der bisherigen Regelung im Rahmen des 16 Meterprivilegs auf zwei Wandseiten die halbe Abstandsfläche und auf den zwei weiteren Wandseiten die volle Abstandsfläche einzuhalten war, soll nunmehr auf zwei Wandseiten ein Abstand von 0,4 H und auf zwei Wandseiten von 0,8 H eingehalten werden.

Diese Regelung wird damit begründet, dass nach neuem Recht auch die Giebel in die Abstandsfläche mit eingerechnet werden, so Herr Dr. Busse. Im Anschluss erläutert Verwaltungsfachwirt Oliver Gerweck anhand der Lagepläne die Bereiche in Herrsching und Breitbrunn, welche von der Satzung über die Abstandsflächentiefe vom Geltungsbereich ausgenommen werden. Ferner gibt er den

geänderten Satzungstext der §§ 1 und 4 der Satzung bekannt.

In der anschließenden Diskussion bittet Gemeinderat Puntsch um namentliche Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt.

Daraufhin fasst der Bauausschuss folgende Beschlüsse:

1. Beschluss:

Dem Antrag von GR Puntsch auf namentliche Abstimmung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen



Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

2. Beschluss:

Die Gemeinde Herrsching beschließt den Erlass einer Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe auf Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) BayBO. Der geänderte Satzungsentwurf (§§ 1 und 4) und die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt die "Satzung der Gemeinde Herrsching über die Abstandsflächentiefe in Teilen des Gemeindegebiets" mit der Bekanntmachung in Kraft zu setzten.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen/4 Nein-Stimmen

Für diesen Beschluss haben gestimmt:

- 1. Bürgermeister Christian Schiller
- 3. Bürgermeister Wolfgang Schneider

GR Wolfgang Darchinger

GR Christiane Gruber

GR Dr. Rainer Guggenberger

GR Valentin Schiller

GR Christoph Welsch

Gegen diesen Beschluss haben gestimmt:

GR Thomas Bader

GR Michael Bischeltsrieder

GR Roland Lübeck

GR Johannes Puntsch

5) Bauantrag zum Neubau einer landwirtschaftlichen Werkstätte, einer Futterkammer, eines Wasch- und Trockenraumes, eines Reiterstüberls sowie einer Mitarbeiterwohnung, Grundstück Fl. Nr. 108, Andechser Straße 10, Gemarkung Widdersberg

Verwaltungsfachwirt Oliver Gerweck trägt den Sachstand vor.

Im Anschluss ergeht folgender

Beschluss:

Vorbehaltlich der Privilegierung wird für den Bauantrag zum Neubau einer landwirtschaftlichen Werkstätte, einer Futterkammer, eines Wasch- und Trockenraumes, eines Reiterstüberls sowie einer Mitarbeiterwohnung auf dem Grundstück Fl. Nr. 108, Andechser Straße 10, Gemarkung Widdersberg, das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen



Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

6) Bauantrag zum Neubau von drei Einfamilienhäusern mit Carports auf dem Grundstück Fl. Nr. 192/5, Zugspitzstraße 11, Gemarkung Breitbrunn

Verwaltungsfachwirt Oliver Gerweck trägt den Sachstand vor.

Im Anschluss ergeht folgender

Beschluss:

Für den Neubau von drei Einfamilienhäusern mit Carports auf dem Grundstück Fl. Nr. 192/5, Zugspitzstraße 11, Gemarkung Herrsching, gemäß den Plänen des Architekten Christoph Welsch vom 09.04.2021 wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Gemeinde Herrsching eine Satzung über eine abweichende Abstandsflächentiefe erlassen wird und das Vorhaben in der eingereichten Form nicht mehr zulässig wäre und dann nur im Rahmen einer Abweichung genehmigt werden kann.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen/2 Nein-Stimmen

Gemeinderat Welsch hat an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

7) Bauantrag zur Nachgenehmigung zum Austausch des gesamten Daches mit Erhöhung des Kniestocks, Dachausbau zur Wohnnutzung und Gebäudesanierung mit energetischen Ertüchtigung sowie Neubau zweier vorgesetzter Arkaden, Wartaweil 32, Fl. Nr. 1711/1, Gemarkung Herrsching

Verwaltungsfachwirt Oliver Gerweck trägt den Sachstand vor.

Im Anschluss ergeht folgender

Beschluss:

Der Bauantrag zur Nachgenehmigung zum Austausch des gesamten Daches mit Kniestockerhöhung, Dachausbau zur Wohnnutzung und Gebäudekomplettsanierung mit energetischer Ertüchtigung sowie Anbau zweier vorgesetzter Arkaden, Grundstück Fl. Nr. 1711/1, Wartaweil 32, Gemarkung Herrsching, gemäß den Plänen des Architekten Martin Kühleis vom 31.03.2021 wird abgelehnt.

Das Vorhaben widerspricht hinsichtlich der Überschreitung des Bauraumes durch Wohngebäude und Garage, der nichtzulässigen Dachneigung und der Situierung des Carports den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.43 "Wartaweil Teil C".

Blatt: 7



Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Die hier beantragten Befreiungen betreffen aber die Grundzüge der Planung. Enge Bauräume um den zweigeschossige Bestand und die Festsetzung der Dachneigungen in Zusammenhang mit den festgesetzten Wandhöhen bilden die planerische Konzeption des Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen

8) Vollzug der Baugesetze;

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Gewerbegebiet" im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Nr. 10a "ASTO) für die Grundstücke Fl. Nrn. 290/3, 290/28, 407/2, 408/1, 408/2, 409/1 und 413/2 der Gemarkung Herrsching zwischen Arzberger-, Gewerbe- und Heinestraße;

 Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Einwendungen, Bedenken und Anregungen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

A: Öffentlichkeit

- 1. <u>ASTO Besitz- und Immobilienverwaltungs GmbH (Vorhabenträger);</u> <u>Schreiben vom 05.11.2020/15.01.2021)</u>
- Redaktionelle Hinweise
- Änderung der Definition zulässiger Gewerbenutzungen
- Ergänzung unzulässiger Nutzungen
- Ergänzung der Begründung zu Eigentumsverhältnissen, unzulässige Nutzungen und Ergebnisse schalltechnischer Untersuchung (auch Ergänzung)

Abwägungsvorschlag:

Die Anmerkungen werden berücksichtigt und die Planunterlagen entsprechend angepasst.

B: Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1.1 Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt (Schreiben vom 01.12.2020)
- 1.1.1 Anpassung Planbezeichnung in Bekanntmachung

Blatt: 8



Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

- 1.1.2 Prüfung der genannten Planfassung 07.02.1972, da bisher nicht bekannt; Ergänzung in Präambel
- 1.1.3 Bitte um Prüfung der Notwendigkeit der Anzahl der Vollgeschosse, da Vollzug mit nicht zu rechtfertigendem Bürokratieaufwand verbunden
- 1.1.4 Festsetzung A 3.2 redaktionell Rechtsgrundlage anpassen
- 1.1.5 Konkretisierung der Bezeichnung "technische Dachaufbauten"
- 1.1.6 Höhenkote aus Festsetzung A 3.6 in Planzeichnung darstellen; Festsetzung Wandhöhe unklar; Abgrabungen/Aufschüttungen in diesem Zusammenhang klarstellen
- 1.1.7 TG außerhalb Baugrenze ist nicht von § 23 Abs. 5 BauNVO gedeckt und muss planerisch festgesetzt werden; alle genannten Flächen sollen dargestellt werden
- 1.1.8 Bezeichnung "Hauptdachform" rechtlich zu unbestimmt
- 1.1.9 Bezeichnung "betriebliche Belange" rechtlich zu unbestimmt
- 1.1.10 Bei Festsetzung A 8.10 nicht auf "Bezugsfähigkeit" abstellen, sondern auf "Nutzungsaufnahme"
- 1.1.11 Bitte um Prüfung und Anpassung einer Höhenbeschränkung für Einfriedungen
- 1.1.12 Bei Festsetzung A 9.1 muss ein unterer Bezugspunkt festgesetzt werden
- 1.1.13 Fassungsdatum in Festsetzung A 10.1 ergänzen
- 1.1.14 Ergänzung Fassungsdaten der genannten DIN-Vorschriften
- 1.1.15 Empfehlung, max. Grundfläche für technische Dachaufbauten zu regeln
- 1.1.16 Ergänzung Messpunkt Wandhöhe
- 1.1.17 Bei Berechnung Stellplatzbedarf sollten Bezugsgrößen wie "Hauptnutzfläche" oder "Nettogastraumfläche" oder Geschossfläche nicht herangezogen werden
- 1.1.18 Verschiebung der Festsetzung A 8.13 nach A 3.6, da diese Teil der in Erscheinung tretenden Wandhöhe ist

1. Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB berücksichtigt.

2. Abwägungsvorschlag:

Der Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt vollständig innerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10. Die 5. Bebauungsplanänderung ersetzt innerhalb ihres Geltungsbereiches den Bebauungsplan Nr. 10 inklusive dessen Änderungen, diese sind somit für das vorliegende Plangebiet nicht mehr maßgebend. Die Präambel soll daher im weiteren Verfahren ausschließlich auf die 5. Änderung des Bebauungsplanes Bezug nehmen und wird wie folgt gefasst: "Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches die textlichen Festsetzungen sowie die Planzeichnung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 i. d. F. vom 08.05.2006 vollständig."

Blatt: 9



Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

3. Abwägungsvorschlag:

Die Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse kann entfallen. Die Kubaturen sind durch die festgesetzten Grundflächen in Verbindung mit den festgesetzten Wandhöhen ausreichend begrenzt.

4. Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

5. Abwägungsvorschlag:

Der erste Satz der Festsetzung A 3.5 wird wie folgt ergänzt: "Die maximal zulässige Wandhöhe darf durch technische Dachaufbauten, insbesondere Kühlaggregate und Aufzugsschächte (…)". Im zweiten Satz der Festsetzung A 3.5 wird "2,0m" redaktionell ergänzt.

6. Abwägungsvorschlag:

Die Empfehlung wird berücksichtigt. Mittlerweile liegen geplante Höhen des Erdgeschoss-Fußbodens im jeweiligen GE-Teilbereich vor. Es werden Höhenkoten als maximal zulässige Höhe der Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden in der Planzeichnung dargestellt. Als unterer Bezugspunkt für die Bestimmung der Wandhöhe wird die Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden festgesetzt. Des Weiteren werden die zulässigen Abgrabungen gem. A 8.13 in Bezug auf die Höhenkoten festgesetzt. Somit ist die maximale real in Erscheinung tretende Wandhöhe eindeutig definiert. Als Ausnahme von der Beschränkung von Abgrabungen werden Bereiche von Tiefgarageneinfahrten und Anlieferungsbereiche ergänzt.

7. Abwägungsvorschlag:

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB können im Bebauungsplan u. a. Flächen für Stellplätze und Garagen festgesetzt werden. Als zulässige Flächen wird im Bebauungsplanentwurf das Bauland definiert. Da die festgesetzten Grünflächen nicht zum Bauland zählen, unterirdische Bauteile nicht im Straßenbild in Erscheinung treten und zusätzlich die zulässige Gesamtversiegelung inklusive der Flächen für Tiefgargen begrenzt ist, werden keine städtebaulichen Gründe erkannt, die eine darüber hinausgehende, differenzierte Situierung der Flächen für Tiefgaragen erforderlich machen. Nach §§ 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5, 16 Abs. 5 BauNVO kann auch für unterirdische Anlagen wie Tiefgaragen von der Festsetzung eines Bauraumes abgewichen werden.

Auch die Tiefgaragenzufahrten sind für die Berechnung der GRZ gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO zu den Grundflächen der Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten zu rechnen. Dementsprechend sind sie in der festgesetzten Gesamt-Grundfläche berücksichtigt.

Blatt: 10



Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

8. Abwägungsvorschlag:

Die Formulierung "Hauptdachform" in Festsetzung A 6.1 wird in "Dachform" geändert.

9. Abwägungsvorschlag:

Festsetzung A 86 wird wie folgt formuliert: "Die nicht überbauten sowie als Zuwegung oder betriebliche Lager- oder Arbeitsfläche genutzten Flächen sind als Grünflächen zu entwickeln".

10. Abwägungsvorschlag:

Der Vorschlag wird berücksichtigt.

11. Abwägungsvorschlag:

Aufgrund des offenen Konzeptes des Gewerbecampus sind Einfriedungen nur im Bereich der Zufahrten sowie in Abgrenzung zum benachbarten Gewerbegrundstück erforderlich. Im Bebauungsplan wird eine zeichnerische Festsetzung ergänzt, mit der die Bereiche gekennzeichnet sind, in denen Einfriedungen zulässig sind. Aufgrund von Sicherheitsansprüchen können hier unter Umständen Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,8m erforderlich sein, die maximale Höhe soll daher nicht begrenzt werden.

12. Abwägungsvorschlag:

Als unterer Bezugspunkt wird das hergestellte Gelände ergänzt.

13. Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird berücksichtigt.

14. Abwägungsvorschlag:

Dem Hinweis wird gefolgt.

15. Abwägungsvorschlag:

Grundlage für die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes, auch in Bezug auf die Zulässigkeit technischer Dachaufbauten, stellt die Entwurfsplanung durch das Büro LMT3 Architekten vom 13.07.2020 dar. Das hierin ausgearbeitete Konzept wird von der Gemeinde Herrsching begrüßt und als städtebaulich verträglich erachtet. Die Gemeinde erach-



Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

tet die in Festsetzung A 3.5 (neu A3 .4) getroffenen Regelungen als ausreichend, u die angemessene Umsetzung des Konzeptes sicherzustellen.

16. Abwägungsvorschlag:

Aufgrund des zurückgesetzten obersten Geschosses befinden sich die Dachterrassen deutlich unterhalb der maximalen Wandhöhe von 11,50m. Eine Überschreitung der Wandhöhe für Absturzsicherungen (Brüstungen) ist daher nicht erforderlich. Als oberer Bezugspunkt der Wandhöhe wird der obere Abschluss des Daches ergänzt.

17. Abwägungsvorschlag:

Die Bezugsgrößen der Festsetzung A 5.1 entsprechen den in der Stellplatzsatzung der Gemeinde Herrsching verwendeten Bezugsgrößen. An diesen soll festgehalten werden, um im gesamten Gemeindegebiet nachvollziehbare und einheitliche Regelungen beizubehalten. Im Falle der Hauptnutzfläche von Büronutzung wurde in der Festsetzung bereits eine Definition ergänzt, um diese eindeutig zu bestimmen.

18. Abwägungsvorschlag:

Der Empfehlung wird gefolgt.

1.2 <u>Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom</u> 01.12.2020)

 Nur vorläufige Stellungnahme, da Umweltbericht (z. B. zu artenschutzrechtlichen Belangen) erst noch erstellt wird; Ausgleichsflächen sind auch graphisch darzustellen; Tiefgaragenüberdeckung sollte auf mindestens 1,2m erhöht werden

Abwägungsvorschlag:

Artenschutz:

Am 29.01.2021 fand eine Begehung des Plangebietes statt. Dabei konnten keine Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten gewonnen werden. Beim geplanten Bauland handelt es sich um artenarmes Grünland, welches Ansätze von Verbrachung aufweist. Trotz einer derzeit extensiven Nutzung der Freiflächen ist jedoch nicht vom Vorkommen geschützter Arten des Offenlandes auszugehen. Die angrenzenden Gewerbegebäude, die das Plangebiet zerschneidenden Wege und Straßen, das angrenzende Feldgehölz und die starke Frequentierung durch Spaziergänger mit Hunden machen den Bereich für diese Arten als Lebensraum unattraktiv.

Blatt: 12



Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Im bestehenden, im Zuge der Entwicklung des Gewerbegebietes gepflanzten Feldgehölz entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches konnten keine Nester aufgefunden werden. Bodennester können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Baumhöhlen sind aufgrund des relativ geringen Alters der Bäume nicht vorhanden.

Um artenschutzrechtliche Konflikte ausschließen zu können, ist das Feldgehölz während der Bauzeit durch einen Schutzzaun zu sichern. Ausgleichsflächen:

Im Rahmen der gegenständlichen Überplanung des Gebietes entsteht kein weiterer Ausgleichsbedarf, da auch gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan bereits ein hoher Versiegelungsgrad zulässig ist und keine weiteren Flächen als Bauland in Anspruch genommen werden. Die Ausgleichsflächen legt die rechtskräftige 5. Änderung fest. Die Abgrenzungen sind der Begründung zu entnehmen. Gesonderte Festsetzungen sind nicht erforderlich, da es sich um gemeindeeigene Flächen handelt. Die Zuordnungsfestsetzung wird jedoch in den gegenständlichen Bebauungsplan übernommen, da dieser den rechtskräftigen Bebauungsplan in Teilen ersetzt.

Tiefgaragenüberdeckung:

Auch bei einer Tiefgaragenüberdeckung von 60cm Substratdichte ist eine Bepflanzung mit Kleinbäumen möglich. Hierfür wurden auf Ebene der Ausführungsplanung bereits Pflanzlisten erarbeitet.

1.3 <u>Landrastamt Starnberg, Untere Immissionsschutzbehörde (Schreiben vom 26.11.2020)</u>

- Bitte um Übermittlung der erneuten schalltechnischen Untersuchung

Abwägungsvorschlag:

Mittlerweile liegt eine schalltechnische Untersuchung für das Plangebiet durch das Büro Drees & Sommer vom 29.01.2021 vor. Die darin errechneten Emissionskontingente werden in die Satzung übernommen.

Das Gutachten von Müller BBM vom 20.03.2006 geht hinsichtlich der Arzberger Straße 5, 5a auf den Seiten 2 und 8 noch von einer gewerblichen Nutzung mit drei Betriebswohnungen aus. Dementsprechend wurde in der ersten Gebäudereihe an der Arzbergerstraße die Einhaltung von Mischgebietswerten als ausreichend angesehen. Derzeit befindet sich eine Wohnanlage mit 18 Wohneinheiten im Bau, die voraussichtlich noch 2021 fertiggestellt wird. Damit wird der Wohnanteil südlich des Plangebietes deutlich gestärkt. Die Gemeinde erachtet dennoch die Einhaltung der Mischgebietswerte am Randbereich des Wohngebietes für ausreichend, weil auch in Mischgebieten gesundes Wohnen möglich ist. Nach der Untersuchung von Drees & Sommer würden indessen auch die Werte für ein Allgemeines Wohngebiet dort eingehalten werden. Nach Auffassung der Gemeinde Herrsching wird durch die Emissionskontingente ein ausgewogener Ausgleich zwischen den Belangen des Wohnen und der gewerblichen Nutzung geschaffen.

Blatt: 13



Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

- 1.4 Landratsamt Starnberg, Gesundheitsamt (Schreiben vom 25.11.2020)
- Keine bekannten ausgewiesenen oder beantragten Trinkwasserschutzgebiete sowie Quellen und Brunnen; Bitte, einen Hinweis auf DVGW-Arbeitsblatt W551 aufzunehmen (Formulierungsvorschlag)

Abwägungsvorschlag:

Der Empfehlung wird gefolgt und die textlichen Hinweise dementsprechend ergänzt.

- 2. <u>Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung (Schreiben vom 10.11.2020)</u>
- Keine grundsätzlichen Einwendungen; kaum Beeinträchtigungen der Sichtbeziehung zum Ammersee zu erwarten; Bitte, bei der Planung von Dachaufbauten besonderes –Augenmerk auf Sichtbeziehung zum Ammersee zu legen

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vermerkt, besteht keine Blickachse vom Gewerbegebiet zum Ammersee. Eine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen zum Ammersee ist insofern durch die Planung nicht zu erwarten.

3. <u>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom</u> 18.11.2020)

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

 Nähebereich zu historischen Friedhofsanlage; denkmalpflegerische Bedenken werden zurückgestellt, es wird jedoch angeregt, die Höhendimension des Gebäudes im "GE7" zu reduzieren

Bodendenkmalpflegerische Belange:

 Nähe zu "Villa Rustica"; Hinweis auf denkmalrechtliche Erlaubnis für Bodeneingriffe (Formulierungsvorschlag); Hinweise zum Umgang mit Grabungen; Anregung, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen aufzunehmen

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis auf Art. 8 BayDSchG wird durch einen Hinweis auf Art. 7 unter Verweis auf das Bodendenkmal D-1-7933-0161 ersetzt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Der Vorhabenträger wurde auf ggf. von ihm zu tragende Mehrkosten aufgrund des Bodendenkmals hingewiesen. Vom Leichenhaus aus bestehen aufgrund einer quer verlaufenden Mauer keine Blickbeziehungen zu den bestehenden Gebäuden im Gewerbege-

Blatt: 14



Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

biet. Für das nächststehende Gewerbegebäude ist eine Wandhöhe vom 11,50m geregelt. Um 3m zurückgesetzte Dachaufbauten bis zu 3m Höhe sind gestattet.



Das nächststehende Gewerbegebäude (blau umrandet) ist vom Rand des Friedhofes aus bereits wahrnehmbar.



Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss



Mit Dachaufbauten gewinnt das geplante Gebäude mit einer zulässigen Wandhöhe von 11,50m eine Gesamthöhe von 14,50m, wobei die Dachaufbauten um 3m von der Außenwand zurückzusetzen sind. Es wird daher am Rand des Friedhofes stärker in Erscheinung treten, jedoch aufgrund der größeren Entfernung kaum mehr als das direkt angrenzende Gebäude (rot umrandet) mit drei Vollgeschossen und flachem Satteldach, welches zudem im Vergleich zum Niveau des Plangebietes höhen steht. Darüber hinaus steht das geplante Gewerbegebäude nicht mit voller Breitseite zum Friedhof, sondern mit der Gebäudekante, wodurch es ebenfalls weniger deutlich in Erscheinung tritt. Vom Standpunkt beim Leichenhaus wird es kaum bis gar nicht zu sehen sein, wie man an dem kaum mehr wahrnehmbaren Nachbargebäude auf der ersten Abbildung erkennen kann.

Zwischen den geplanten Gewerbegebäuden und dem Friedhof liegt zudem eine lineare Gehölzstruktur, welche erhalten werden soll. Derzeit sind die Gehölze noch nicht hoch genug, um das geplante Gebäude optisch vom Friedhof zu trennen; sie werden diese Funktion jedoch mittelfristig erfüllen.



Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss



Auch wenn die Beeinträchtigung der Wahrnehmbarkeit des Denkmals durch die trennende Begrünung abgemildert wird und der Bereich bereits durch das unmittelbar angrenzende Gebäude optisch vorbelastet wird, wird die Wahrnehmbarkeit des Baudenkmals durch die heranrückende Gewerbebebauung gemindert. Eine Verminderung der Gebäudehöhe soll dennoch nicht erfolgen, weil dies zu einer Verminderung der gewerblichen Nutzfläche führen würde. Eine weniger hohe aber in der Fläche ausgedehntere Bebauung ist städtebaulich nicht erwünscht, weil hierfür die bestehende Grünfläche reduziert werden müsste. Die ist zur Erhaltung des Mikroklimas gerade nicht erwünscht und würde zudem zu einem weiteren Heranrücken an den Friedhof führen.

Eine Verlegung der Terrassen in Richtung Osten zur Verminderung der östlichen Gebäudehöhe kommt nicht in Betracht, weil die Terrassen ein zentrales Forum innerhalb des Gebäudes bilden sollen und demnach nicht an den östlichen Gebäuderand verschoben werden können.

- 4. Wasserwirtschaftsamt Weilheim (Schreiben vom 09.12.2020)
- Empfehlung, eine Risikobeurteilung zu Hochwasser sowie eine Fließwegeprüfung durchzuführen; allgemeine Hinweise zu: oberirdi-

Blatt: 17



Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

schen Gewässern, Starkregen, Grundwasser (Festsetzungsvorschläge, Vorschläge Hinweise), Altlasten u. Bodenschutz (Vorschläge für Hinweise), Wasserversorgung, Abwasserversorgung, Niederschlagswasserbeseitigung (Vorschläge für Festsetzung und Hinweise)

Abwägungsvorschlag:

Die Empfehlungen und Hinweise zum Oberflächenwasserabfluss, insbesondere bei Starkregenereignissen werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Objektplanung wurde sichergestellt, dass die Tiefgaragenzufahrten ebenso wie Lichtschächte, Kellerfenster u. ä. außerhalb des voraussichtlichen Abflussbereiches liegen. Die entsprechende Lage der Tiefgaragenzufahrten ist hinweislich in der Planzeichnung dargestellt. Die Begründung des Bebauungsplanes wird ergänzt, um dies darzulegen. Ebenso wird folgender textlicher Hinweis in der Satzung ergänzt: "Die Bauvorhaben sind gegen wild abfließendes Wasser zu sichern. Das natürliche Abflussverhalten darf nicht so verändert werden, dass Nachteile für andere Grundstücke entstehen (§ 37 WHG)." Die vorgeschlagenen Formulierungen werden als textliche Hinweise in die Satzung übernommen.

5. AWISTA (Schreiben vom 25.11.2020)

Hinweis auf Notwendigkeit zur Bereitstellung aller Behälter im Holsystem am nächsten befahrbaren öffentlichen Verkehrsraum bereit zu stellen; Hinweis auf Ausgestaltung Wendehammer

Abwägungsvorschlag:

Wie der Planzeichnung zu entnehmen ist, weist der geplante Wendehammer einen Durchmesser von 22m auf. An diesem kann auch die Bereitstellung der Abfallbehälter erfolgen.

- 6. Kreisbrandinspektion Starnberg (Schreiben vom 19.11.2020)
- Hinweise zur Löschwasserversorgung (Ermittlung Löschwasserbedarf) und Rettungswegen

Abwägungsvorschlag:

Löschwasserversorgung:

Gemäß Auskunft der AWA Ammersee besteht eine ausreichende Löschwasserversorgung des Plangebietes mit 96m³/h (1.600 l/min.) über die bereits vorhandenen Hydranten.

Zweiter Flucht- und Rettungsweg:

Die Hinweise zum zweiten Flucht- und Rettungsweg werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen z. B. für Fluchttreppen ausreichend geschaffen.

Blatt: 18



Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

- 7. Regierung von Oberbayern, Brand- u. Katastrophenschutz (Schreiben vom 11.11.2020)
- Hinweis auf abwehrenden Brandschutz (Löschwasserbedarf, Ausgestaltung öffentlicher Verkehrsflächen, Rettungswege)

Abwägungsvorschlag:

Gemäß Auskunft der AWA Ammersee besteht eine ausreichende Löschwasserversorgung des Plangebietes mit 96 m³/h (1.600 l/min.) über die bereits vorhandenen Hydranten.

Die Anforderungen an die Befahrbarkeit von öffentlichen Verkehrswegen sowie die Erreichbarkeit der Gebäude durch Rettungsfahrzeuge wurden in der Planung berücksichtigt. Der Hinweis wird in der Satzung ergänzt. Die Hinweise zum zweiten Flucht- und Rettungsweg werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen z. B. für Fluchttreppen ausreichend geschaffen.

Der Bebauungsplan setzt als zulässige Dachform ausschließlich Flachdach fest. Der zweite Rettungsweg kann in allen Geschossen über einen unabhängigen baulichen Rettungsweg hergestellt werden.

Der Hinweis zu Betrieben mit besonderem Gefahrenschwerpunkt wird zur Kenntnis genommen. Da festgesetzte Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen, ist von einer Ansiedlung von Betrieben, die einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, im vorliegenden Plangebiet nicht auszugehen.

- 8. <u>Deutsche Bahn Immobilien (Schreiben vom 12.11.2020)</u>
- Allgemeine Hinweise auf infrastrukturelle und immobilienspeziefische Belange sowie Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Abwägungsvorschlag:

Die nächstgelegene Bahntrasse befindet sich etwa 220m westlich des Plangebietes. Des Weiteren ist das Plangebiet durch das bestehende Gewerbegebiet von der Bahntrasse abgetrennt. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Bahnanlagen ergeben sich somit durch die Planung nicht. Ebenso sind keine Auswirkungen der Bahnanlagen auf das Plangebiet, z. B. durch Funkenflug, Bremsstaub o. ä. zu erwarten.

C: weiteres Vorgehen

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss bestätigt die von der Verwaltung und dem Entwurfsverfasser erarbeite Abwägung vollinhaltlich.

Blatt: 19



Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Der Entwurfsverfasser wird beauftragt, die gefassten Beschlüsse in die Planung einzuarbeiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit einer entsprechend überarbeiteten Planung die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen/1 Nein-Stimmen

9) Vollzug der Baugesetze;

- 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Gewerbegebiet" für den Bereich östlich der Gewerbestraße;
 - Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Einwendungen, Bedenken und Anregungen

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

A: Öffentlichkeit

keine

B: Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1. Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt (Schreiben vom 23.12.2020)
- 1.1 Prüfung, ob Anzahl der Vollgeschosse zwingend erforderlich (starker Bürokratieaufwand im Vollzug)
- 1.2 Begriff "traufseitig" streichen
- 1.3 Vor dem Wort "Dachhaut" das Wort "OK (Oberkante) einfügen

1.4

1. Abwägungsvorschlag:

Dem Hinweis wird entsprochen. Die Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse kann entfallen, da die Kubaturen durch die festgesetzten Wandhöhen ausreichend begrenzt sind.

2. Abwägungsvorschlag:

Das Wort "traufseitig" wird gestrichen.

Blatt: 20



Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

3. Abwägungsvorschlag:

Das Wort "OK (Oberkante)" wird vor dem Wort "Dachhaut" ergänzt.

2. <u>Landratsamt Starnberg, Untere Immissionsschutzbehörde (Schreiben vom 23.12.2020)</u>

Empfehlung, die Auswirkungen der erhöhten Wand- und Gebäudehöhe mittels einer lufthygienischen Untersuchung (Ausbreitungsberechnung) abzuklären (durch veränderte Höhen ggf. Veränderung der Luftströme von Abgasen)

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wird eine lufthygienische Untersuchung veranlasst, um die Auswirkungen der erhöhten Wand- und Gebäudehöhen auf den Luftabtransport aus den bestehenden Abluftkaminen zu ermitteln. Die Ergebnisse der Untersuchung und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen werden im Bebauungsplan ergänzt.

3. Landratsamt Starnberg, Gesundheitsamt (Schreiben vom 18.12.2020)

Hinweise zur Wasser-, Abwasser- und Müllentsorgung

Abwägungsvorschlag:

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Teiländerung bestehender Bebauungspläne. Die Hinweise der rechtskräftigen Bebauungspläne, die im Übrigen weiterhin gelten, umfassen die vorgeschlagenen Ergänzungen bereits teilweise. In der vorliegenden Satzung sollen nur Hinweise aufgeführt werden, die unmittelbar im Zusammenhang mit den gegenständlichen Festsetzungen und der Planzeichnung in Verbindung stehen. Von einer Ergänzung der Hinweise wird aus diesem Grund abgesehen.

4. Kreisbrandinspektion Starnberg (Schreiben ohne Datum)

Hinweise zur Löschwasserversorgung, zur Erschließung sowie zu Rettungswegen.

Abwägungsvorschlag:

Die Grundstücke sind bereits voll erschlossen und die Löschwasserversorgung ausreichend sichergestellt. Durch die vorliegende Planung ist keine Erhöhung des Löschwasserbedarfes zu erwarten, der nicht durch die bestehende Versorgung abgedeckt werden kann.

Die Hinweise zu den Rettungswegen werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Ausführungsplanungen zu berücksichtigen. Die

Blatt: 21



Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Begründung wird jedoch entsprechend ergänzt, um auf die Erforderlichkeit der Herstellung des zweiten Flucht- und Rettungswegs unter Berücksichtigung der höheren Wandhöhen hinzuweisen.

5. <u>Bayerisches Landesamt für Denkmalschutz (Schreiben vom 15.12.2020)</u>

Verweis auf Stellungnahme vom 18.11.2020 (BPlan ASTO); Hinweis auf "Villa Rustica", Formulierungsvorschläge für Festsetzungen und Hinweise

Abwägungsvorschlag:

Der Empfehlung wird gefolgt. Der Hinweis auf Art. 8 BayDSchG wird durch einen Hinweis auf Art. 7 unter Verweis auf das Bodendenkmal D-1-7933-0161 ersetzt.

6. <u>AWISTA (Schreiben vom 18.12.2020)</u>

Hinweis auf Bereitstellung aller Behälter im Holsystem am nächsten befahrbaren öffentlichen Verkehrsraum

Abwägungsvorschlag:

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 umfasst lediglich Änderungen des Maßes der baulichen Nutzung. Die weiteren Planinhalte, insbesondere auch die öffentlichen Verkehrsflächen, bleiben von der Änderung unberührt. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist weiterhin sichergestellt.

7. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (Schreiben vom 08.12.2020)

Hinweise auf Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Bahnanlagen sowie auf Auswirkungen der Bahnanlagen, z. B. Funkenflug, Bremsstaub o. ä.

Abwägungsvorschlag:

Die Planung umfasst die Änderung des Maßes der Nutzung in einem bestehenden Gewerbegebiet. Die nächstgelegene Bahntrasse befindet sich in etwa 125m westlich des Plangebietes. Des Weiteren ist das Plangebiet durch gewerbliche Gebäude von der Bahntrasse abgetrennt. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Bahnanlagen ergeben sich somit durch die Planung nicht. Eben sind keine Auswirkungen der Bahnanlagen auf das Plangebiet zu erwarten.

C: weiteres Vorgehen

Abwägungsbeschluss:

Der Bauausschuss bestätigt die vom Entwurfsverfasser und der Verwaltung gefertigte Abwägung vollinhaltlich.



Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Der Entwurfsverfasser wird beauftragt, die Planung unter Berücksichtigung der gefassten Beschlüsse zu überarbeiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren mit der überarbeiteten Planung mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fortzuführen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen/1 Nein-Stimmen

10) Verbreiterung des Gehweges vor dem Anwesen Seestraße 52 in Herrsching a. Ammersee

1. Bürgermeister Ch. Schiller gibt das Ergebnis der vorangegangen Ortsbegehung bekannt.

Im Anschluss zieht Gemeinderat Dr. Guggenberger den Antrag der BG Herrsching derzeit zurück und bittet im Rahmen der Überarbeitung des Verkehrskonzeptes in diesem Bereich eine Verbreiterung des Gehweges zu überprüfen und dann erneut über den Antrag zu entscheiden.

- 11) Aufstellung von schwenkbaren Höhenbegrenzern an den Parkplätzen "Am Ländtbogen, Rieder Straße Süd und Rieder Straße Nord"
- 1. Bürgermeister Ch. Schiller trägt den Sachstand vor.

Nach kurzer Diskussion fasst der Bauausschuss folgenden

Beschluss:

Grundsätzlich sollen an den beiden Parkplätzen "Am Ländtbogen" und "Südlich der Rieder Straße" schwenkbare Höhenbegrenzer installiert werden. Am Parkplatz "Nördlich der Rieder Straße" sollen derzeit keine errichtet werden.

Die Verwaltung wird beauftragt für die benötigten Höhenbegrenzer Angebote einzuholen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen/0 Nein-Stimmen

12) Anfragen von Gemeinderäten und Berichte von Beauftragten

Gemeinderätin Gruber fragt an, ob die geplante Klausurtagung im Mai in der Martinshalle abgehalten werden kann. Es handelt sich nicht um eine dringliche Veranstaltung, welche bei den derzeit geltenden Pandemieregeln abgehalten werden muss, so 1. Bürgermeister Ch. Schiller.

Blatt: 23



Lfd.-Nr. Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluss

Gemeinderätin Gruber erkundigt sich nach dem Sachstand "Rettungswache in der Gewerbestraße".

Ferner möchte sie wissen wie der Radverkehr während der Generalsanierung der Fahrbahn in der Mühlfelder Straße umgeleitet wird. Die Baustellenbeschilderung wird durch die Fachbehörden derzeit abgestimmt, so 1. Bürgermeister Ch. Schiller.

Gemeinderat Bader berichtet von Straßenschäden im Staatstraßenbereich auf Höhe des Autohauses Wagner/FFW Breitbrunn.

Gemeinderat Bader bittet die Beschilderung am Königsberg durch ein evtl. drehen der Schilder besser lesbar zu machen. Die Untere Naturschutzbehörde hat neue größere Schilder bestellt.

13) Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters

1. Bürgermeister Ch. Schiller gibt bekannt, dass das Staatliche Bauamt auf Antrag der Agenda Herrsching einen neuen Vorschlag zur Entschärfung der Verkehrssituation mit zwei Bedarfsampeln am Beginn der Schmidschneiderstraße der Gemeinde zur Stellungnahme vorgelegt hat. Dieser Vorschlag wird in der nächsten Sitzung als offizieller TOP behandelt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt 1. Bürgermeister Ch. Schiller um 20:56 Uhr die öffentliche Sitzung.

Für die Richtigkeit:

Der Vorsitzende:	Der Niederschriftenführer
Ch. Schiller 1. Bürgermeister	Oliver Gerweck Verwaltungsfachwirt
	Zu TOP 8 und 9
	Melanie Faude Verwaltungsfachwirtin